

GEMEINDE DAGEBÜLL

AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE DAGEBÜLL FÜR DAS GEBIET "FLÄCHE NÖRDLICH DER NORDSEESTRAÙE, SÜDLICH DES INSELPARKPLATZES, AUFNAHME EINER WOHNBAUFLÄCHE AM SÜDLICHEN ORTSRAND"

ABWÄGUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN ZUR FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Stand: 3. Juli 2017

Stellungnahmen

zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB **Verfahrensteil 1**, Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Verfahrensteil 1

Frühzeitige Behördenbeteiligung: mit Anschreiben vom 30.05.2017

Die vorgebrachten Anregungen hat die Gemeinde Dagebüll geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen. Weitere Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden und Bürgern sind nicht eingegangen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Kreis Nordfriesland vom 03.07.2017

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Für den Teilgeltungsbereich 1 bitte ich die Bedeutung des Gebietes für den Wiesenvogelschutz darzustellen und entsprechende mögliche aufwertende Maßnahmen im Nahbereich herauszuarbeiten.

Sonstige naturschutzfachliche Untersuchungen neben der nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den in den Planunterlagen genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

2. Von der **Verkehrsabteilung** wurde folgende

Stellungnahme abgegeben:

Offenbar ist vorgesehen, das Verkehrsaufkommen dieses und weiterer Baugebiete zur Landesstraße zu führen. Die Anbindung und der Ausbau der Gemeindestraße an die Landesstraße wäre deshalb mit dem LBV SH, -Niederlassung Flensburg- abzustimmen.

3. Von der **unteren Wasserbehörde** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Hinweis zu Teilgebiet 1: im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist die Gewässerunterhaltung des Dagebüller Hauptzielzuges zu regeln. Denkbar ist ein uferbegleitender Weg, oder ein dauerhafter Unterhaltungstreifen gemäß der Satzung des DHSV Südwesthörn-Bongsiel. Eine frühzeitige Klärung wird dringend empfohlen.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
vom 26.06.2017**

In die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen.

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur Strecke Niebüll - Dagebüll des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und Genehmigungsbehörde berührt.

Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken, sofern folgender Aspekt hinsichtlich der Bahnanlage der neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH Berücksichtigung findet:

1. Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B.

Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o. g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen.

Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind meinerseits nicht vorzubringen.

Es sind bei mir keine aktuellen Planungen der neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH hinsichtlich Bau- und Veränderungsmaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur im Bereich der in Rede stehenden Bauleitung bekannt.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H.
- Untere Forstbehörde -
vom 06.06.2017

Durch die o. g. Planung werden die von Seiten der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft nicht berührt.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H.
- Technischer Umweltschutz -
vom 15.06.2017

Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor. Zum Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad werden keine Anmerkungen oder Vorschläge gemacht.

Teilgeltungsbereich 1:

Bei der weiteren Planung sollten die Schallimmissionen im Rahmen eines Schallgutachtens einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermittelt werden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
vom 13.06.2017

Im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab.

Die Bundeswehr ist nicht betroffen, und hat keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Wohn- und Geschäftshaus mit 2,5 Geschossen.

**Archäologisches Landesamt S.-H.
vom 27.01.2017, mit Anlage**

Der Teilgeltungsbereich 2 befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gern. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gern. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an Planungen mit Erdeingriffen im Plangeltungsbereich 2 frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen wird und ob ggf. gern. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gern. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den

Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Landwirtschaftskammer
vom 16.06.2017**

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Tönning
vom 13.06.2017**

Zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1. Die Baustellenbeleuchtungen sind blendungsfrei einzurichten. Sie dürfen die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
2. Im Planungsbereich dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern können.

**IHK Flensburg
vom 27.06.2017**

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Melden Sie sich bitte unter den oben genannten Kontaktdaten bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.

Handwerkskammer Flensburg
vom 20.06.2017

Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Schleswig-Holstein Netz AG
vom 26.06.2017

Wir haben gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken. Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird.

Weitere Auskünfte erteilt die Netzkundenbetreuung unter der E-Mail Adresse jo-erg.bloecker@sh-netz.com.

Für Rückfragen steht Ihnen auch Herr Bernd Dittmann unter der Telefonnummer 04661/9640-9106 gern zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
vom

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Breitbandnetz GmbH & Co.KG
vom 06.06.2017

Gegen o. g. Änderung haben wir keine Bedenken.

Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel
vom 01.06.2017

Der Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dagebüll liegt im

Verbandsgebiet des seit Jahresbeginn 2017 bestehenden neuen Sielverbandes Dagebüller Köge (SV DK; *ehemals: SV Dagebüller-Juliane-Marienkoog, dieser wurde jetzt vereint mit dem SV Osewoldter Koog*).

Der DHSV SWBS nimmt hier für sich und den betroffenen Sielverband Stellung.

Diese Stellungnahme gilt in Verbindung mit den beiden von uns bereits für die Neuaufstellung des FNP an den Kreis Nordfriesland geleisteten Stellungnahmen (Frau Sandtmann) vom 08.06.2012 und 11.12.2014, deren betroffener Bereich sich über insgesamt sieben Sielverbände erstrecken und welche in vollem Umfange ihre Gültigkeit behalten.

Die betroffenen Flurstücke des Teilbereiches 1 Nr. 297, 7, 5/1, 6/4, 460 (nicht 200), 9 und 11 liegen in der Flur 5 der Gemarkung Dagebüll und grenzen südlich teilweise an die Gemeindestraße „Nordseestraße“ (Flurstück 13/1) und den B-Plan Nr.12 sowie nördlich an den Inseiparkplatz an. Das Hauptverbandsgewässer Nr. 35-001 „Dagebüller Hauptsielzug West“ verläuft in West-Ost-Richtung mittig trennend durch diese Flurstücke. Es befinden sich keine weiteren (Haupt-) Verbandsgewässer und (Haupt-) Verbandsanlagen in unmittelbarer und mittelbarer Nähe. Westlich schließt der „Haffdeich“ mit dem Außendeich des LKN Husum und östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der Teilbereich 2 betrifft die wohnbauliche Anlage „Jenswarft“ am südlichen Ende der Gemeindestraße „Am Badedeich“ ganz im Südwesten der Gemeinde westlich und südlich vom Außendeich eingefasst. Am Nordende dieses Wohngebietes beginnt der „Dagebüller Hauptsielzug West“ mit Fließrichtung nach Osten. Die dort ehemals befindliche Hauptverbandsanlage „Schöpfwerk Am Badedeich“ ist dort aktuell abgebaut worden und befindet sich nunmehr neu errichtet am „Haffdeich 11“ im Norden der Gemeinde Dagebüll.

Der Flächennutzungsplan soll durch seine 2. Änderung mit der Zielsetzung der weiteren Entwicklung touristischer und ergänzender Einrichtungen und des Ortszentrums ausgewiesen werden.

Auf das innerhalb der Geltungsbereiche anfallende Oberflächenwasser und die eventuell dort vorhandenen Entwässerungssysteme mit Sammlern und abführenden Hauptleitun-

gen werden in der Begründung des Vorentwurfes außer einer globalen Aussage unter der Rubrik 13.4, Abschnitt „Boden und Wasser“ keine konkreten Aussagen getroffen.

Zukünftig soll das anfallende Oberflächenwasser laut Aussage unter Punkt 9 „Erschließung“ in das angrenzende Hauptverbandsgewässer Nr. 35-001 eingeleitet werden. Es wird dort auch richtigerweise auf die Anforderungen des DHSV SWBS an beispielhaft den Ausbau der Einleitstellen in den Sielzug hingewiesen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass nur unbelastetes Wasser mittelbar und unmittelbar in unsere Verbands- und Hauptverbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland ein zu holen. Dem DHSV SWBS sind in diesem Falle zeitgleich die Entwässerungsplanungsunterlagen zur Beteiligung vor zu legen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass satzungsgemäß (siehe www.deichbauamt.de) zwischen der Böschungsoberkante der Hauptverbands- und Verbandsgewässer sowie Rohrleitungsachsen und neu her zu stellenden (befestigten) Flächen, Bepflanzungen, Einbauten und Bauwerken beidseitig ein mindestens fünf Meter breiter Streifen zur Nutzung durch den DHSV SWBS, den SV DK und bevollmächtigte Dritte für Arbeiten und Unterhaltung an den Sielzügen und Verbandsanlagen komplett frei zu halten ist.

Des Weiteren ist den genannten Befugten die Zugänglichkeit für Geräte und Großgeräte zu Ihren Gewässern und Anlagen weiterhin zu erhalten und jederzeit und allerorts zu gewährleisten.

Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenunterhaltungsräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die jeweiligen Eigentümer, Anlieger und Betreiber in vollem Umfange gültig und verbindlich.

Seitens des DHSV SWBS und des SV DK werden keine Einwände gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dagebüll erhoben, sofern die von uns gegebenen Hinweise und genannten Anforderungen bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des Flächennutzungsplanes beachtet werden. Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dagebüll ist für beide Teilgebiete

bedingt durch die örtliche Nähe zum Außen-deich (1. Deichlinie) die Deichbehörde des LKN S-H in Husum, Herr Schmidt-Knäbel, zu beteiligen.

**Wasserversorgung Drei Harden
vom 14.06.2017**

Der Zweckverband Wasserversorgung Drei Harden hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Planaufstellung.

Die ausgewiesenen Gebiete können trink-bzw. abwassertechnisch angeschlossen werden.

Hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung beim Wohnmobilstellplatz und ggf. auch beim Campingplatz ist jedoch mit dem WV Drei Harden abzustimmen, wie das anfallende Schmutzwasser einzuleiten ist und ob vor der Einleitung eine Vorbehandlung erforderlich ist.

Die Einleitung von Schmutzwasser, welches nicht den satzungsgemäßen Bestimmungen des WV Drei Harden entspricht, kann unter-sagt werden.

**Amt Südtondern
vom 13.06.2017**

Die Aufgabenbereiche der Nachbargemeinden Galmsbüll, Risum-Lindholm und Stedesand werden von der oben genannten Planung in der Gemeinde Dagebüll nicht berührt. Anregungen und Hinweise auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.

**Amt Mittleres Nordfriesland
vom 09.06.2017**

Die Nachbargemeinden Langenhorn und Ockholm haben gegen o.g. Planverfahren keine Einwände.

Ausgearbeitet im Juli 2017 durch

GUNTRAM BLANK
Architekturbüro für Stadtplanung
Blücherplatz 9a, 24105 Kiel
Tel: 0431 / 570 91 91, Fax: 570 91 99